

Art. 14 Spieler ausländischer Nationalität

¹ Spieler ausländischer Nationalität sind den Schweizer Spielern gleichgestellt, wenn sie in der Schweiz ihre erste Lizenz einlösen.

² Vom Ausland in die NL transferierte Spieler sind an Spielen der U23, U19, U17, U15 sowie deren Nachwuchsschweizermeisterschaften nicht spielberechtigt, ausser sie sind Spieler mit LAS-Status.

³ Vom Ausland erstmals in eine RL oder JL transferierte Spieler dürfen nicht in der NL eingesetzt werden.

Art. 32 Klassierungssystem für Meisterschaften

¹ Für alle offiziellen Wettspiele, die auf 3 Gewinnsätze gespielt werden, wird folgendes Punktesystem verwendet:

- a. gewonnenes Spiel (3:0 oder 3:1) 3 Punkte,
- b. gewonnenes Spiel (3:2) 2 Punkte,
- c. verlorenes Spiel (2:3) 1 Punkt,
- d. verlorenes Spiel (0:3 oder 1:3) 0 Punkte.

² Für alle offiziellen Wettspiele, die auf 2 Gewinnsätze gespielt werden, wird folgendes Punktesystem verwendet:

- a. gewonnenes Spiel (2:0) 3 Punkte,
- b. gewonnenes Spiel (2:1) 2 Punkte,
- c. verlorenes Spiel (1:2) 1 Punkt,
- d. verlorenes Spiel (0:2) 0 Punkte.

³ Die Rangliste aller offiziellen Wettspiele, mit Ausnahme der Nachwuchsschweizermeisterschaften, wird nach den folgenden Kriterien in nachfolgender Reihenfolge erstellt:

- a. die höhere Anzahl Punkte in der Rangliste,
- b. die höhere Anzahl der gewonnenen Spiele (sofern gleich viele Spiele ausgetragen wurden),
- c. das höhere Satzverhältnis (gewonnene Sätze dividiert durch verlorene Sätze) aller Spiele,
- d. das höhere Punkteverhältnis (gewonnene Punkte dividiert durch verlorene Punkte) aller Spiele,
- e. die direkten Begegnungen gemäss a,
- f. die direkten Begegnungen gemäss b,
- g. die direkten Begegnungen gemäss c,
- h. die direkten Begegnungen gemäss d,
- i. das Los.

⁴ Die Rangliste der Nachwuchsschweizermeisterschaften wird nach den folgenden Kriterien in nachfolgender Reihenfolge erstellt:

- a. die höhere Anzahl der gewonnenen Spiele (sofern gleich viele Spiele ausgetragen wurden),
- b. die höhere Anzahl Punkte in der Rangliste,
- c. das höhere Satzverhältnis (gewonnene Sätze dividiert durch verlorene Sätze) aller Spiele,
- d. das höhere Punkteverhältnis (gewonnene Punkte dividiert durch verlorene Punkte) aller Spiele,
- e. die direkten Begegnungen gemäss a,
- f. die direkten Begegnungen gemäss b,
- g. die direkten Begegnungen gemäss c,
- h. die direkten Begegnungen gemäss d,
- i. das Los.

⁵ Bei Playoff- und Playout-Spielen im Rahmen einer „best-of“-Serie ist die höhere Anzahl der gewonnenen Spiele in dieser Serie massgebend.

Art. 47 Lizenzkennzeichnung für lokal ausgebildete Spieler (LAS)

¹ Ein Spieler, der von einem oder mehreren Mitgliedervereinen von Swiss Volley zwischen dem vollendeten 13. Altersjahr bis und mit dem Ende seiner Altersberechtigung in der U23 während insgesamt mindestens 3 anzurechnenden Saisons ausgebildet wurde, gilt als lokal ausgebildeter Spieler.

² Eine Saison wird angerechnet, wenn der betreffende Spieler eine Lizenz von Swiss Volley gelöst hat, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem die Saison beginnt, seinen 13. Geburtstag (vollendetes 13. Altersjahr) hatte und nicht nach dem 1. November in die Schweiz transferiert oder vor dem 1. März ins Ausland transferiert worden ist.

³ Die einmal erworbene Eigenschaft als lokal ausgebildeter Spieler bleibt jederzeit bestehen.

⁴ Lokal ausgebildete Spieler erhalten auf der Lizenz den Zusatzaufdruck LAS.

⁵ Die Transferbestimmungen von FIVB und CEV werden von der Einstufung eines Spielers als lokal ausgebildeter Spieler nicht tangiert.

Art. 52 Lizenzbestellung

¹ Die Vereine sind für wahrheitsgetreue und vollständige Angaben auf der Lizenzbestellung verantwortlich.

² Lizenzen werden an die Korrespondenzadresse des Vereins gesandt. Der Versand an eine andere Adresse und der Versand einer Spielbestätigung sind gebührenpflichtig.

³ Lizenzen sind über die Homepage von SV zu bestellen. Vereine bearbeiten und bestellen ihre Lizenzen per Internet gemäss Merkblatt der GS.

⁴ Die Lizenzen der Hauptbestellung vor Saisonbeginn werden spätestens zehn Tage nach dem Bestelleingang den Vereinen zugestellt, sofern:

- a. die erste Akontorechnung bezahlt wurde und die Zahlung bei SV eingegangen ist;
- b. alle sonstigen ausstehenden Beträge beglichen sind.

⁵ Die Lizenzierung von natürlichen Personen kann verweigert werden, falls offene Verbindlichkeiten gegenüber Swiss Volley bestehen.

Art. 84 Matchblatt

¹ Für alle nationalen und regionalen Wettspiele ist grundsätzlich das offizielle Matchblatt von SV als Spielberichtsbogen zu verwenden. In der NLA wird ein elektronisches Matchblatt verwendet.

² Auf dem Matchblatt werden unter Bemerkungen eingetragen:

- a. die Namen sämtlicher am Wettspiel teilnehmender Einzelmitglieder und Schreiber, die ihre Lizenz nicht vorweisen können,
- b. Einsatz eines nicht lizenzierten Schreibers,
- c. Nichterscheinen und verspätetes Erscheinen von Schiedsrichtern, Linienrichtern und Schreiber,
- d. verspäteter Spielbeginn unter Angabe der Gründe,

- e. verspäteter Satzbeginn unter Angabe der Gründe,
- f. Mutationen bezüglich der Schiedsrichter vor Spielbeginn,
- g. Einmischung der Zuschauer,
- h. Anzahl Zuschauer (nur NLA),
- i. Bemerkungen der Mannschaftskapitäne.

³ Nach der Unterschrift des ersten Schiedsrichters ist keine Mutation am Matchblatt erlaubt, mit Ausnahme der Unterschrift des Technical Delegate (TD).

⁴ Mit Ausnahme der 2L können die RV die Verwendung eines vereinfachten Matchblattes vorsehen.

⁵ Beim Einsatz eines elektronischen Matchblattes erfolgt die Validierung durch Eingabe eines Passwortes durch die beiden beteiligten Mannschaften.

Art. 91 Schiedsrichter

¹ Die Schiedsrichterhonorare und Entschädigungen für die NW sind im Anhang geregelt.

² Die Schiedsrichter erfüllen zusätzlich folgende Aufgaben. Sie:

- a. haben in der NLA und NLB 60 Minuten vor Spielbeginn in der Halle zu sein, ansonsten mindestens 30 Minuten;
- b. halten Reglementswidrigkeiten betreffend Einrichtungen und Material in einem Schiedsrichterrapport sauber und vollständig fest und senden diesen per A-Post an die zuständige Stelle;
- c. erstellen in der NLA und NLB einen „Rapport Sporthalle und Spielorganisation“ gemäss vom ZV zu genehmigendem Formular;
- d. verlangen alle Lizenzen, kontrollieren deren Gültigkeit und Homologierung, deren Übereinstimmung mit den Spielern und die Einsatzberechtigung der Spieler;
- e. kontrollieren die Eintragungen auf dem Matchblatt, unterschreiben es als letzte vor dem TD/RD und senden es unmittelbar nach dem Spiel, bei NW noch am gleichen Tag, per A-Post an die zuständige Stelle. Bei Verwendung eines elektronischen Matchblattes entfällt das Unterschreiben und das postalische Versenden.

Art. 94 Technical Delegate (TD)

¹ Der TD ist der offizielle Vertreter von SV. Er kontrolliert den Verlauf des Spiels und erstattet der GS und der SSK Bericht.

² Die SSK bietet die TD für IW und internationale Turniere in der Schweiz sowie für NW auf.

³ Die Schiedsrichter können den TD bei Streitfällen um seine Meinung bitten.

⁴ Der TD unterschreibt das Matchblatt als letzter. Bei Verwendung eines elektronischen Matchblattes entfällt das Unterschreiben.

⁵ Das Honorar und die Entschädigung des TD sind im Anhang geregelt.

Art. 100 Meisterschaftsausschluss

¹ Eine Mannschaft, gegen die in einer Saison drei Mal ein Forfait, ohne Swiss Cup Spiele, ausgesprochen wurde, wird von der Meisterschaft ausgeschlossen und im Schlussklassement am Ende der Rangliste aufgeführt.

² Der ZV kann auf Antrag der MKI eine Mannschaft von der Meisterschaft ausschliessen, wenn offizielle Personen oder einzelne Spieler massiv gegen die Ethik-Charta verstossen haben.

³ Sämtliche Resultate und Punkte der zum Zeitpunkt des Ausschlusses laufenden Meisterschaftsphase, die unter Beteiligung der ausgeschlossenen Mannschaft erzielt wurden, werden gestrichen. Alle Resultate bereits ausgetragener Spiele einer vorangegangenen, abgeschlossenen Meisterschaftsphase werden gewertet.

⁴ Eine Mannschaft des gleichen Geschlechts desselben Vereins ist innerhalb folgender Zeitperioden nicht mehr in der Liga der ausgeschlossenen Mannschaft spielberechtigt:

- a. vier Saisons in der NLA,
- b. drei Saisons in der NLB,
- c. zwei Saisons in der 1L.

⁵ Die RV können abweichende Regelungen vorsehen.

Art. 105 Werbung am Netz

¹ Die Anzahl Wiederholungen der Werbung auf den Netzbändern ist unbeschränkt. Das Total der Werbefläche darf pro Netzbandseite nicht mehr als 70 Prozent betragen.

² Werbung auf den Netzmaschen ist zulässig. In diesem Zusammenhang darf von der in den Offiziellen Volleyball-Regeln festgelegten Seitenlänge der Netzmaschen abgewichen werden.

³ SV hat bezüglich allfälliger Netzmaschenwerbung ein Erstverhandlungsrecht. Falls diese Werbefläche durch SV beansprucht wird, haben die Vereine Anspruch auf finanzielle Entschädigung, welche durch SV festzulegen ist.

Art. 118 Wechsel von der NLB in die NLA

¹ Für einen potentiellen Aufsteiger gelten grundsätzlich dieselben Bedingungen wie für einen NLA-Club.

² Ein NLB-Club, welcher in die NLA aufsteigen will, muss die Aufsteigervereinbarung bis zum von der LK vorgeschriebenen Termin unterzeichnet einreichen und vollumfänglich einhalten.

³ Die LK kann einem Aufsteiger für das erste Jahr in der NLA auf begründeten Antrag des Clubs erleichterte Bedingungen für die Erteilung der Clublizenz gewähren.

Art. 119 Bereitstellung von weiteren Dokumenten

Die LK kann jederzeit von den Clubs weitere Unterlagen einfordern, insbesondere auch betreffend frühere Trägerschaften der NLA-Mannschaft.

Art. 122 Entscheide der LK

¹ Die LK trifft ihre Entscheidungen aufgrund der eingereichten Unterlagen und berücksichtigt dabei die Gesamtsituation des Clubs.

² Die LK kann folgende Entscheide treffen:

- a. Clublizenz ohne Auflagen erteilen;
- b. Clublizenz mit Auflagen erteilen;
- c. Verweigerung der Clublizenz;
- d. Entzug der Clublizenz.

³ Verweigert die LK eine Clublizenz bzw. knüpft sie an Auflagen und/oder entzieht in einer laufenden Saison einem Club die Clublizenz, gibt sie einen diesbezüglich begründeten Entscheid ab.

⁴ Die LK kann Sanktionen gemäss diesem Reglement verfügen, wenn ein Club die ihm vorgegebenen Fristen nicht einhält oder anderweitig den ihm im Rahmen des vorliegenden Reglements auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt.

⁵ Bei Verweigerung der Erteilung der Clublizenz vor Beginn der Meisterschaft oder bei Entzug der Clublizenz während der laufenden Meisterschaft sind die Rechtsfolgen des Meisterschaftsausschlusses einer Mannschaft durch die LK analog anzuwenden. Die LK kann die Anzahl der Saisons für die Sperrfrist reduzieren.

Art. 190 Schieds- und Linienrichter

¹ Für die Festlegung der Anzahl Schiedsrichter und für deren Honorare sowie Entschädigungen ist die höhere Liga der beteiligten Mannschaften massgebend.

² Bei Begegnungen von zwei NLA-Mannschaften sowie im Cup-Halbfinal sind zwei Linienrichter einzusetzen. Am Cup-Final sind vier Linienrichter einzusetzen.

³ Die Entschädigungen und Honorare der Schiedsrichter und der Linienrichter trägt die Heimmannschaft. Das Geld wird den Schiedsrichtern und Linienrichtern vor dem Spiel in deren Garderobe ausgehändigt. Beim Cup-Final werden die Kosten von Swiss Volley übernommen.

Art. 195 Organisation des Turniers

¹ Nach Abschluss der regionalen Meisterschaften organisiert die MKI ein Seniorenschweizermeisterschaftsturnier.

² Die MKI legt die Austragungsmodalitäten, den Spielplan und die Spielregeln fest und inspiziert die Infrastrukturen, sofern diese noch nicht bekannt sind.

³ Die MKI delegiert die Austragung des Turniers an Organisatoren, die genügende Kapazitäten zur Verfügung stellen können und denen bezüglich beanstandungsloser Durchführung Vertrauen geschenkt werden kann.

⁴ Details betreffend Pflichten und Rechte der Organisatoren sowie der teilnehmenden Mannschaften regelt die MKI.

Art. 203 Organisation der Turniere

¹ Nach Abschluss der regionalen Juniorenmeisterschaften organisiert die NK die Nachwuchsschweizermeisterschaftsturniere für die Kategorien U23, U19, U17, U15, U13, SAR (U16) Knaben und SAR (U15) Mädchen.

² Die NK legt die Austragungsorte, Austragungsmodalitäten, den Spielplan und die Spielregeln fest und inspiziert die Infrastrukturen, sofern diese noch nicht bekannt sind.

³ Die NK delegiert die Austragung der einzelnen Turniere Organisatoren, die genügende Kapazitäten zur Verfügung stellen können, um die Turniere beanstandungslos durchzuführen.

⁴ Details betreffend Pflichten und Rechte der Organisatoren **sowie der teilnehmenden Mannschaften** regelt die NK.

⁵ Die GS schliesst mit den Organisatoren eine Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten ab.

Art. 257 Definition und Grundlagen

¹ Mit einem Protest wird ein tatsächlicher Umstand oder ein Entscheid eines Offiziellen, namentlich eines Schiedsrichters, der in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Spiel steht und geeignet ist, den Ausgang des Spieles oder des Wettkampfes zu beeinflussen, angefochten.

² Tatsachenentscheide der Schiedsrichter sind nicht anfechtbar.

³ **Im Falle der Gutheissung eines Protestes wird das betreffende Spiel ab dem Zeitpunkt wiederholt, ab welchem sich der tatsächliche Umstand oder der Entscheid eines Offiziellen auf das Spiel ausgewirkt hat. Vorgängige Resultate bleiben unverändert.**

⁴ Die Bestimmungen dieses Reglements betreffend Protest gehen den Bestimmungen der offiziellen Volleyball-Regeln vor.

Art. 260 Protest nach Anpfiff eines Spieles

¹ Ein Protest muss unmittelbar nach Eintreten oder Bekanntwerden des Vorfalles beziehungsweise nach Fällung des angefochtenen Entscheides erhoben werden.

² **Nach Beendigung eines Spiels ist kein Protest mehr möglich.**

Art. 286 Verantwortung für die Bezahlung

¹ Der Verein ist für die Bezahlung von Bussen, **Mitgliederbeiträgen**, Gebühren und Entschädigungen **sowie sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber SV** verantwortlich, die SV gegenüber dem Verein für dessen Mannschaften und Mitglieder verhängt **resp. in Rechnung stellt**. Eine Rechnung mit Einzahlungsschein wird dem Verein zugestellt.


² Die auf der Rechnung angegebene Zahlungsfrist ist verbindlich.

³ Mitgliedervereine von SV sind verpflichtet, einer rechtskräftigen, vollstreckbaren finanziellen Verpflichtung, deren Höhe gerichtlich festgestellt oder zivilrechtlich anerkannt wurde, gegenüber einem anderen Mitgliederverein von SV nachzukommen und diese zu erfüllen. Wird die Zahlung







unterlassen, ist analog zu verfahren, wie wenn der Mitgliederverein eine Verpflichtung gegenüber SV nicht erfüllt.

⁴ Die in diesem Artikel aufgeführte Verantwortung zur Bezahlung gilt nicht nur für Sanktionen, sondern für sämtliche anfallenden finanziellen Verpflichtungen der Vereine und ihrer Mitglieder.






12. Entschädigungen

| Reiseentschädigung |  | Franken |
|--|---|------------|
| 1. Öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse ohne Halbtax (Wohnort – Spielort retour) | | Eff. Preis |
| 2. Privatfahrzeug pro km, gemäss Google Maps schnellste Route*** (Wohnort – Spielort retour) | | 0.50 |
| | bis 50 km: | 30 |
| | > 50 bis 100 km: | 70 |
| | > 100 bis 150 km: | 110 |
| | > 150 km: | 160 |
| | bis 50 km: | 30 |
| | > 50 bis 75 km: | 50 |
| | > 75 km | 70 |

13. Honorare

| Technische Delegierte |    | Franken |
|---|--|----------|
| 1. IW: Rapportentschädigung (inkl. Administrativspesen) | | CEV/FIVB |
| 2. NW: Rapportentschädigung ein Spiel (inkl. Administrativspesen) | | 100 |
| 3. NW: 2 Spiele am gleichen Ort und Tag (inkl. Administrativspesen) | | 150 |
| Schiedsrichter |    | |
| 4. IW: Ausländische internationale Schiedsrichter (keine Spesenentschädigung) | | CEV/FIVB |
| 5. IW: Schweizer internationale Schiedsrichter (nur ungedeckte Spesen) | | CEV/FIVB |
| 6. IW: Nationale Schiedsrichter | | 150 |
| 7. NLA-Spiel, Auf-/Abstiegsspiel NLA/NLB, Swiss Cup-Final (inkl. Resultatübermittlung; keine Verpflegungsentschädigung) Samstag, Sonntag, nationaler Feiertag | | 200 |
| 8. NLA-Spiel, Auf-/Abstiegsspiel NLA/NLB, Swiss Cup-Final (inkl. Resultatübermittlung; keine Verpflegungsentschädigung) werktags | | 300 |
| 9. NLB-Spiel, Auf-/Abstiegsspiel NLB/1L (inkl. Resultatübermittlung; keine Verpflegungsentschädigung) Samstag, Sonntag, nationaler Feiertag | | 140 |
| 10. NLB-Spiel, Auf-/Abstiegsspiel NLB/1L (inkl. Resultatübermittlung; keine Verpflegungsentschädigung) werktags | | 180 |
| 11. 1L-Spiel | | 75 |
| 12. Internationale Turniere: pro Einsatztag | | 200 |
| 13. Nationale Turniere: pro Einsatztag | | 200 |

*** Die Privatfahrzeugschädigung kann unter der Woche jederzeit, am Wochenende nur eingefordert werden, wenn eine Rückkehr mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bis um 01:00 Uhr des nächstfolgenden Tages nicht mehr möglich ist.

| | | |
|---|--|-----|
| 14. Nachwuchsschweizermeisterschaften U15-U23 und SAR, 1., 2. Tag und Finaltag der SM: pro Einsatztag | | 100 |
| 14a. Schiedsrichterchef Nachwuchsschweizermeisterschaften U15-U23 und SAR, 1., 2. Tag und Finaltag der SM: pro Einsatztag | | 200 |
| Linienrichter |    | |
| 15. IW, NLA, Barrage NLA/NLB, Swiss Cup (nur NLA) sowie Swiss Cup-Halbfinal und -Final (keine Verpflegungsentschädigung) | | 75 |
| Schreiber |  | |
| 16. IW, Swiss Cup-Final: Schreiber und Schreiberassistent | | 50 |
| Hallenhomologateure |  | |
| 17. 1-fach Halle | | 50 |
| 18. 2-fach Halle | | 60 |
| 19. 3-fach Halle | | 70 |
| 20. 4-fach Halle | | 80 |
| 21. 5-fach Halle | | 90 |

15. Bussenkatalog

| | |
|---|---------------|
| Resultatmeldung | |
| Nicht oder verspätete Resultatmeldung | 50 |
| Nichtunterzeichnung des (elektronischen) Matchblattes, 1. Mal | 250 |
| Nichtunterzeichnung des (elektronischen) Matchblattes, Wiederholungsfall (jeweils Verdoppelung) | 500 bis 2'000 |